

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 68/06 B

L 5 KR 37/05 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 2 KR 133/02 (SG Schleswig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Schleswig-Holstein - Die Gesundheitskasse,
Edisonstraße 70, 24145 Kiel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
3.,
4. Pflegekasse bei der AOK Schleswig-Holstein - Die Gesundheitskasse,
Edisonstraße 70, 24145 Kiel.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d
und Dr. B e r n s d o r f f
beschlossen:



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 26. April 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Streitig ist, ob der Geschäftsführer der klagenden GmbH, der Beigeladene zu 3), bei dieser sozialversicherungspflichtig beschäftigt war.
- 2 Der Beigeladene zu 3) ist gleichberechtigter Geschäftsführer neben einem weiteren Geschäftsführer der 1995 gegründeten Klägerin und hält ebenso wie der weitere Geschäftsführer am Stammkapital von 50.000 DM einen Anteil von 24 % in Höhe von 12.000 DM. Den restlichen Anteil von 52 % hält eine GmbH, die der Großmutter des Beigeladenen zu 3) gehört und deren Geschäftsführer sein Vater ist. Auf Antrag der Klägerin stellte die beklagte Krankenkasse mit Bescheid vom 15.6.2000 fest, dass der Beigeladene zu 3) der Sozialversicherungspflicht unterliege. Auf den erneuten Antrag der Klägerin vom Februar 2002 stellte die Beklagte mit Bescheid vom 10.6.2002 fest, dass der Beigeladene zu 3) ab 1.1.2002 in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei sei.
- 3 Im August 2002 beantragte die Klägerin, die Versicherungsfreiheit bereits ab Oktober 1995 festzustellen, weil der Feststellungsbogen des ersten Feststellungsverfahrens vom Mai 2000 fehlerhaft ausgefüllt worden sei. Die Beklagte lehnte dies mit Bescheid vom 5.9.2002 ab und wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 15.11.2002 unter Hinweis auf die Bestandskraft der Bescheide vom 15.6.2000 und 10.6.2002 sowie der Änderung der der Versicherungspflicht zugrundeliegenden Verhältnisse erst ab 1.1.2002 zurück.
- 4 Das Sozialgericht (SG) hat der Klage, mit der die Klägerin die Verurteilung der Beklagten zur Aufhebung der Bescheide vom 15.6.2000 und 10.6.2002 und zur Feststellung der nichtversicherungspflichtigen Beschäftigung des Beigeladenen zu 3) bereits ab 1.10.1995 begehrt hat, stattgegeben. Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG aufgehoben, die Klage abgewiesen und zur Begründung ua ausgeführt, die Voraussetzungen des § 44 SGB X seien nicht erfüllt, weil nicht ersichtlich sei, dass der Verwaltungsakt vom 15.6.2000 fehlerhaft gewesen sei. Der Beigeladene zu 3) sei in der Zeit von 1995 bis 2001



versicherungspflichtig beschäftigt gewesen. Ein Anspruch auf Aufhebung des Bescheides vom 15.6.2000 scheitere auch an § 44 Abs 1 Satz 2 SGB X.

- 5 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 26.4.2006.

II

- 6 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 7 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 8 Die Klägerin beruft sich zum einen auf eine Abweichung des Urteils des LSG, von einer Entscheidung des BSG und von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG).
- 9 Um eine Abweichung iS des § 160a Abs 2 Nr 2 SGG (Divergenz) zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG oder BVerfG andererseits aufzuzeigen. Sie muss deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt worden ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtümer im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 10 Die Beschwerde formuliert als Rechtssatz, auf dem die Entscheidung des LSG beruht: "Die Arbeitnehmereigenschaft des geschäftsführenden Gesellschafters kann auch dann zu verneinen sein, wenn der Geschäftsführer über die eigene Arbeitskraft, über Arbeitsort und Arbeitszeit frei verfügen kann, weil von einem Weisungsrecht (durch tatsächliche erteilte Weisung) ihm gegenüber keinerlei Gebrauch gemacht wurde." Sie meint, dieser Rechtssatz stehe im Widerspruch zum tragenden Rechtssatz im Urteil des BSG vom 11.2.1993 - 7 RAR 48/92 - (*Die Beiträge 1993, S 521 ff*), "dass zwar die zur Feststellung der persönlichen Abhängigkeit und damit Arbeitnehmereigenschaft erforderliche Unterordnung unter das



Weisungsrecht des Arbeitgebers insbesondere bei Diensten höherer Art erheblich eingeschränkt sein kann, jedoch nicht vollständig entfallen darf, was jedoch der Fall ist, wenn von dem Weisungsrecht tatsächlich keinerlei Gebrauch gemacht wird, der Betreffende seine Tätigkeit mithin im wesentlichen frei gestaltet, insbesondere über die eigene Arbeitskraft, über Arbeitsort und Arbeitszeit frei verfügen kann."

- 11 Eine Divergenz der so formulierten Rechtssätze erschließt sich nicht ohne Weiteres. Die Ausführungen in der Beschwerdebegründung auf Seite 14 unter II 1 c des Schriftsatzes der Klägerin vom 20.10.2006 legen eine solche ebenfalls nicht dar. Soweit die Beschwerde meint, unter Zugrundelegung des Rechtssatzes des BSG wäre die Berufung zurückzuweisen gewesen, macht sie damit zwar eine fehlerhafte Rechtsanwendung durch das LSG geltend, diese allein kann jedoch nicht zur Zulassung der Revision führen. Auch wird nicht ausgeführt, woraus sich sonst ergeben könnte, dass das LSG einen seine Entscheidung tragenden von dem zitierten Rechtssatz im Urteil des BSG abweichenden Rechtssatz zugrunde gelegt haben könnte. Letzteres ist auch den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils nicht zu entnehmen.
- 12 Soweit die Beschwerde einen tragenden, von im einzelnen benannten Entscheidungen des BVerfG abweichenden Rechtssatz des LSG darin sieht, "dass 'vorsätzlich' unrichtige Angaben iS von § 44 Abs 1 Satz 2 SGB X auch dann vorliegen können, wenn der Betroffene selbst bei der Angabe objektiv unrichtiger Tatsachen gegenüber der Behörde die inhaltliche Unrichtigkeit der Angaben nicht kennt, sondern - wie hier - das LSG unterstellt, die Angaben selbst gar nicht von dem Beigeladenen zu 3) als den gesetzlichen Vertreter der Klägerin stammen, sondern von deren Steuerberater", ist eine Divergenz ebenfalls nicht hinreichend dargetan. Es wird nicht ausgeführt, inwieweit der als tragend angesehene Rechtssatz der benannten Entscheidungen, "... wonach der Anspruch auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes (*vgl Art 2 Abs 1 iVm dem Rechtsstaatsprinzip*) es den Gerichten verbietet, den Parteien den Zugang zu einer in der Verfahrensordnung vorgesehenen Instanz in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise zu erschweren", hiervon abweicht. Die Beschwerde begründet dies mit der Auslegung und Anwendung des § 44 SGB X durch das LSG. Damit rügt sie jedoch nur die Unrichtigkeit der Entscheidung, auf die eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden kann.
- 13 Daneben stützt die Klägerin die Beschwerde auf einen Verfahrensfehler. Auch insoweit fehlt es an einer hinreichenden Begründung. Ihren Ausführungen, der verfassungsgerichtlich anerkannte Verfahrensgrundsatz der Gewährung effektiven Rechtsschutzes sei durch den zuletzt oben genannten tragenden Rechtssatz des LSG in einer die Revision gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG eröffnenden Weise verletzt worden, ist nicht zu entnehmen, dass und welcher Fehler des gerichtlichen Verfahrens vorliegen könnte. Allein eine fehlerhafte,



verfassungswidrige Auslegung des § 44 SGB X - einer Vorschrift des Verwaltungsverfahrens - bedingt nicht einen Fehler des Gerichtsverfahrens vor dem LSG.

- 14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).
- 15 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung.
- 16 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war entsprechend der nicht beanstandeten Festsetzung durch das LSG gemäß § 197a SGG iVm §§ 63 Abs 2, 52 Abs 2, 47 Gerichtskostengesetz in Höhe des Regelwertes auf 5.000 Euro festzusetzen.

